

Betreff:

## Landeshauptstadt Potsdam

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0465

öffentlich

Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan SAN - P 18 "Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz" - Abwägung und Auslegungsbeschluss					
Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatu		)5.2017		
	Eingang 922:	18.0	18.05.2017		
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung		
Datum der Sitzung Gremium					
07.06.2017 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam					
Beschlussvorschlag:					
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:					
1. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan SAN – P 18 "Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz" entschieden (gemäß Anlagen 5a und 5b).					
2. Der Entwurf des Bebauungsplans SAN – P 18 "Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz" wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.					
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:  ☐ Ja, in folgende OBR:  ☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf  ☐ zur Information	1	Nein			

Finanzielle Auswirkungen?	Nein 🗌	Ja					
Das <b>Formular</b> "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage <b>beizufügen</b>							
Fazit Finanzielle Auswirkungen:							
Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die laufende und mittelfristige Haushaltsplanung, sondern bezieht sich auf das Treuhandvermögen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Potsdamer Mitte".							
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2					
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4					

## Begründung:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, einen Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans SAN – P 18 "Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz" herbeizuführen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich. Die Landeshauptstadt Potsdam hat zur Abklärung möglicher Anregungen und Bedenken aus der Bewohnerschaft dennoch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Um gegenüber den Bewerbern im Rahmen des laufenden Grundstücksvergabeverfahrens im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein gewisses Maß an rechtlicher Verbindlichkeit geben zu können, ist in einem Verfahren nach § 13a BauGB eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

## Anlagen:

- 1 - 2 - 3 - 4	Geltungsbereich Kurzeinführung Entwurf Bebauungsplan Begründung	1 Seite 3 Seiten 1 Plan 42 Seiten
- 5a	Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweisen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4 Seiten
- 5b	Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweisen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des	20 Saitan
- 6	Bebauungsplanes Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	20 Seiten 21 Seiten